

Hundesteuersatzung

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am

die 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

vom 22. Januar 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, Satz 1 werden hinter dem Wort „in“ das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ und hinter der Wortgruppe „oder in“ das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2, Satz 2 werden hinter dem Wort „von“ das Wort „ihren“ durch das Wort „seinen“ und hinter dem Wort „oder“ das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird der nachfolgende Satz „Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer.“ als Satz 1 eingefügt. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In § 3 wird der Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Die Hundehaltung und die Steuerpflicht enden mit Ablauf des Monats, zu dem das Ableben des Hundes durch tierärztlichen Nachweis festgestellt worden ist. Wird die Beendigung der Hundehaltung ohne tierärztlichen Nachweis angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.“

5. Der § 6 Nummer 2 erhält nachfolgende Fassung:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht.“

6. In § 6 wird die Nummer 6 gestrichen.
7. In § 7 wird der neue Absatz 2 mit folgender Formulierung eingefügt:

„Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.“

Hundesteuersatzung

8. In § 7 wird der bisherige Absatz 2 der neue Absatz 3.
9. Im § 7 wird im Absatz 3 im Satz 1 hinter dem Wort „und“ die Formulierung „beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt.“ eingefügt.
10. Im § 7 wird im neuen Absatz 3, Satz 2 hinter dem Wort „Hundehalterverordnung“ die Formulierung „des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
11. Im § 8 Absatz 3, Satz 2 wird hinter dem Wort „Halter“ die Wortgruppe „oder die Halterin“ eingefügt.
12. Im § 9 wird im Absatz 4, Satz 1 das Wort „Stadt“ durch die Formulierung „Landeshauptstadt Schwerin“ ersetzt.
13. Im § 9 wird im Absatz 4, Satz 3 das Wort „Stadt“ durch die Formulierung „Landeshauptstadt Schwerin“ ersetzt.
14. Der § 10 erhält die nachfolgende Fassung:

„(1) Die Landeshauptstadt Schwerin übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder einen Hundesteuerausweis für den Erhebungszeitraum. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner oder ihrer Wohnung oder seines oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen oder hat den gültigen Hundesteuerausweis mitzuführen.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin die gültige Steuermarke oder den gültigen Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke oder eines neuen Hundesteuerausweises ist die bisherige Steuermarke zu befestigen bzw. der bisherige Hundesteuerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Verlust der gültigen Steuermarke oder des gültigen Hundesteuerausweises wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke oder ein neuer Hundesteuerausweis gegen Ersatz der Verwaltungskosten ausgehändigt.

(4) Mit Abmeldung des Hundes (§ 9 Absatz 3) ist die Steuermarke an die Landeshauptstadt Schwerin zurückzugeben; der Hundesteuerausweis verliert seine Gültigkeit.“
15. Im § 11 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kommunalabgabengesetzes“ die Bezeichnung „Mecklenburg-Vorpommern“ ergänzt.
16. Im § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „§§ 3 Abs.4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Formulierung „§§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M - V) vom 22. Mai 2018 (GVBl. M- V 2018,193)“ ersetzt.
17. Im § 12 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Sachgebiet Abgaben“ ersatzlos gestrichen.
18. Im § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „(bei Steuererstattungen)“ ersatzlos gestrichen.

Hundesteuersatzung

19. Im § 12 Absatz 1 werden unter Nummer 1 hinter dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „E-Mail-Adresse,“ und „Telefonnummer“ eingefügt.
20. Im § 12 Absatz 1 werden unter Nummer 2 hinter dem Wort „Namen“ das Wort „Vornamen“ und hinter dem Wort „Anschrift“ die Wörter „Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer“ ergänzt.
21. Im § 12 Absatz 1 wird unter Nummer 2 die Formulierung „Bereich Steuern, Bereich Stadtkasse und Bereich Buchhaltung“ durch die Formulierung „Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse“ ersetzt.

Artikel 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 4. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den _____

_____ Dienstsiegel

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

_____ Veröffentlichungsdatum